

Bayern

SPD

BESCHLUSSBUCH

zum Kleinen Parteitag (Landesparteirat)

Samstag, 18. April 2015 / 11 Uhr

Tagungshotel Dolce Munich

im Konferenzraum „Ammersee“

München Unterschleißheim

BAYERN BARRIEREFREI



**BAYERN
BARRIERE
FREI**

Stand: 18.4.2015



Antragsbereich A/ Antrag 3

Überwiesen als Material Bundestagsfraktion

Selbst Aktiv

Ausbildung von Assistenzhunden und deren Ausbildern

- Die AG Selbst Aktiv fordert die Bayern SPD und die Bundes SPD auf, dafür Sorge zu tragen, dass in Bayern und in gesamt Deutschland der anerkannte und zertifizierte Ausbildungsberuf
- 5 „Ausbilder für Blinden- und Assistenzhunde“ eingeführt wird und das regelmäßige Kontrollen zur persönlichen und fachlichen Eignung der „Blinden- und Assistenzhundeausbilder“ durchgeführt werden. Sie möge ebenfalls dafür
- 10 Sorge tragen, dass für Blinden- und Assistenzhunde Behindertenbegleithunde, Signalhunde für Hörbehinderte und Taubblinde, Epilepsiewarnhunde, Autismusbegleithunde, Diabetikerwarnhunde, PTBS - Assistenzhunde
- 15 (Posttraumatische Belastungsstörung) und andere bundeseinheitliche Ausbildungsstandards eingeführt und kontrolliert werden.

Begründung: Blindenführhunde gelten im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V als lebendige medizinische Hilfsmittel. Die Qualitätsstandards zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme für Blindenführhunde sind im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt.

Die Krankenkassen haben mit den Blindenführhundeschulen als Leistungserbringer für das Hilfsmittel Blindenführhund aber keine Zulassungsverfahren gemäß §126SGBV abgeschlossen und führen keine Qualitätskontrollen der Hilfsmittellieferanten bezüglich

Blindenführhunde durch.

Da alle anderen Assistenzhunde wie Behindertenbegleithunde, Signalthunde für Hörbehinderte und Taubblinde, Epilepsiewarnhunde, Autismusbegleithunde, Diabetikerwarnhunde, PTBS - Assistenzhunde (Posttraumatische Belastungsstörung) und andere im Hilfsmittelverzeichnis noch gar nicht gelistet sind, gelten für diese auch keine Qualitätsstandards zur Auswahl, Ausbildung und Finanzierung durch die Krankenkassen.

Das Berufsbild des Blindenführhunde- oder Assistenzhunde – Ausbilders ist nicht gesetzlich geregelt. Jeder Bürger kann sich ohne Qualifizierungs- und Qualitätsnachweis einen Gewerbeschein für das Gewerbe „Blindenführhunde- oder Assistenzhundeausbilder“ besorgen und diese medizinischen lebendigen Hilfsmittel ohne jedwede Standards und persönliche Eignung ausbilden und verkaufen.

Da Menschen mit Behinderung, die einen Blinden- oder Assistenzhund als Hilfsmittel benötigen, ihr Leben und ihre weitere Gesundheit an dieses Hilfsmittel hängen, ist es besonders wichtig, dass diese lebendigen medizinischen Hilfsmittel gut ausgebildet werden, damit nicht ihren oder eventuell Dritter im Straßenverkehr Schaden entsteht.

Dafür werden bundeseinheitliche Ausbildungs- und Qualifizierungsrichtlinien für alle Blinden- und Assistenzhunde, aber auch für die Ausbilder fachliche und persönliche Qualifizierungsnachweise zur Ausbildung von Blinden- und Assistenzhunden und eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung benötigt.